

Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des Spitals Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 27. November 2011 angenommen
(Stand am 1. Januar 2012)

I. Kranken- und Altenpflege

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinde kann zum Zweck der Kranken- und Altenpflege private Unternehmen gründen und diesen die zur Erfüllung erforderlichen Vermögenswerte übertragen.

Art. 2

Leistungsauftrag Die Gemeinde erteilt einem privatrechtlichen Unternehmen der Kranken- und Altenpflege einen Leistungsauftrag, welcher alle Leistungen im Zusammenhang mit der medizinischen Grundversorgung sowie Rettungsdienst, Spitex, Pflegeheim und Kinderkrippe im Grundsatz regelt.

Der Grosse Landrat genehmigt diese Leistungsvereinbarung.

Der Kleine Landrat erlässt allenfalls erforderliche Ausführungsbestimmungen und schliesst mit dem Kranken- und Altenpflegeunternehmen die notwendigen Vereinbarungen ab.

II. Ausgliederung des Spitals Davos

Art. 3

Ausgliederung des Spitals Davos Das Spital und Pflegeheim der Gemeinde Davos wird mit seinen Personalhäusern aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und sein Betrieb mit Aktiven und Passiven sowie den damit verbundenen Verträgen auf eine noch zu gründende privatrechtliche Aktiengesellschaft (Spital Davos AG) gemäss Obligationenrecht übertragen.

Das Aktienkapital beträgt CHF 1 Mio. und wird vollumfänglich durch die Gemeinde Davos gezeichnet und liberiert.

Art. 4

Durchführung Die zu übertragenden Vermögenswerte gemäss separater Zusammenstellung werden zum Restbuchwert gemäss Gemeindebilanz auf die neu gegründete Spital Davos AG übertragen. Die Immobilien sind im Baurecht abzugeben.

Die Beteiligung an der Spital Davos AG ist zu 70 % in das Verwaltungsvermögen und zu 30 % in das Finanzvermögen der Gemeinde Davos einzustellen.

Art. 5

Gründung der Spital Davos AG Die Liberierung des Aktienkapitals von CHF 1 Mio. gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Beschlusses erfolgt durch Sacheinlage per Stichtag, der vom Kleinen Landrat festzulegen ist.

Der Kleine Landrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der Spital Davos AG zu zeichnen. Er kann den Vollzug der Ausgliederung etappenweise durchführen. Er trifft die erforderlichen Anordnungen und schliesst die zur Überbindung von Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen geeigneten Vereinbarungen ab.

Art. 6

Veräusserung von Aktien

Die Veräusserung von insgesamt mehr als 30 % des jeweiligen Aktienkapitals der Spital Davos AG bzw. eine Aktienkapitalveränderung seitens der Spital Davos AG, eine Fusion oder eine Spaltung, welche den Anteil der Gemeinde an der Spital Davos AG von mind. 70 % kapital- oder stimmenmässig unterschreiten würde, bedingt die Genehmigung der Gemeinde im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen (analog der Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 lit. d Verfassung für die Gemeinde Davos).

Die Beteiligung von Partnern am Aktienkapital der Spital Davos AG bis zum Gesamtanteil von 10 % pro Partner und höchstens 30 % insgesamt, kann unter Vorbehalt von Abs. 1 vom Kleinen Landrat genehmigt werden.

Art. 7

Personal

Der Kleine Landrat wird beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass bei der Gründung der Spital Davos AG sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Spitals Davos ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag angeboten wird, wobei der Besitzstand sowie Pensionskassenleistungen für drei Jahre gewahrt bleiben.

Art. 8

Vollzug und Ausübung der Aktionärsrechte

Der Kleine Landrat wird mit dem Vollzug der Ausgliederung und zur Gründung der Spital Davos AG ermächtigt. Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um den Betrieb des Spitals Davos samt den damit verbundenen Aktiven (inkl. den Spital-Immobilien im Baurecht), Passiven (inkl. der Restschuld aus den kantonalen Investitionsbeiträgen) sowie Vertragsverhältnissen nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen über eine Sacheinlagegründung gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in die Gesellschaft einzubringen.

Die in der Gründungsversammlung festzulegenden Gesellschaftsstatuten und der abzuschliessende Baurechtsvertrag sind dem Grossen Landrat vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Kleine Landrat trifft die zum Vollzug des Leistungsauftrages gemäss Art. 2 erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. Er beaufsichtigt die Einhaltung des Leistungsauftrages durch die Spital Davos AG.

Der Kleine Landrat nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Davos als Aktionärin der Spital Davos AG wahr.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Organisationsreglement des Spitals Davos vom 3. Juli 2008
- Reglement für den Spital-, Pflegeheim- und Spitexfonds des Spitals Davos vom 3. Dezember 2009

Art. 10

Änderung
bestehen-
den Rechts

Art. 15 Abs. 1 lit. h Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt¹ wird durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt: Dem Verwaltungsvermögen zugewiesene Darlehen, die erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht mehr rückzahlbar sind, und Beteiligungen, die keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen, sind ab dem Jahre 2012 nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

Art. 11

In-Kraft-
Treten

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Landschaftsbeschlusses.²

¹ DRB 21

² Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 22. Mai 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt